

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 38 (1946)
Heft: (1-2)

Artikel: Initiative zur Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen
Autor: R.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erkennen, dass gewisse Gegenden schon stark motorisiert sind, während anderswo noch grosse Möglichkeiten waren und zum Teil noch sind:

Kanton	Zuwachs 1929-1939
Zürich	18 %
Bern	28 %
Freiburg	34 %
Luzern	43 %
Schwyz	über 100 %
Aargau	33 %
Waadt	68 %

Relativ gross war auch die Zunahme der Explosionsmotoren, besonders an Traktoren, in den Jah-

ren vor dem Kriege, als die sinkenden Preise der Betriebsmittel zum Ankauf verlockten.

Wassermotoren sind dagegen deutlich im Rückgang. Ihre Gesamtzahl von 1093 zeigt deutlich, dass diesen Antrieben im modernen Landwirtschaftsbetrieb nur wenig Möglichkeiten gegeben sind.

Eine neue und durch den Krieg besonders begünstigte Anwendung motorischer Kraft stellt die Seilwinde für die Ackerbestellung dar. Hier bieten sich zum Ersatz teurer tierischer Zugkräfte noch viele Möglichkeiten, und zwar besonders wieder für den Elektromotor.

Initiative zur Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen

Allgemeines

Im September 1945 wurde eine Volksinitiative folgenden Wortlautes organisiert:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiemit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung, das Begehren, die Bundesversammlung habe im Sinne der nachstehenden allgemeinen Anregung eine Zusatzbestimmung zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 auszuarbeiten und innert Jahresfrist dem Volke zu unterbreiten:

Bei der Schaffung der Mittel zur Deckung der Aufwendungen für die Landesverteidigung hat der Bund einen angemessenen Lastenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die rechtlich selbständigen und unselbständigen industriellen und gewerblichen Betriebe sowie die Kredit- und Versicherungsinstitute der Kantone und Gemeinden einer ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Rendite angepassten Steuer zu unterwerfen. Kranken-, Versorgungs- und Bildungsanstalten sowie Unternehmen, die vorwiegend soziale, kulturelle und kirchliche Aufgaben erfüllen, sind steuerfrei zu belassen.

Die Unterzeichner ermächtigen das Initiativkomitee, das vorliegende Volksbegehren zurückzuziehen, wenn die Bundesversammlung durch einen eigenen Verfassungsvorschlag oder durch bundesgesetzliche Massnahmen eine Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen in die Wege leitet.»

Diese Initiative, die von einem «Initiativkomitee für gerechten Steuerausgleich» ausgeht, hat auch seine Bedeutung für zahlreiche kommunale und kantonale Elektrizitätswerke, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und so mag es sich rechtfertigen, an dieser Stelle darüber etwas näheren Aufschluss zu erteilen.

Die Unterwerfung aller öffentlichen Unternehmungen unter die Steuerpflicht gegenüber dem Bunde, insbesondere Wehropfer und Wehrsteuer, also die Heranziehung aller Erwerbsbetriebe der Kantone und Gemeinden, wirft verschiedene Probleme auf und es können gute Gründe dafür und dagegen aufgeführt werden. Diese verschiedenen Argumente wollen wir im folgenden kurz zusammenstellen, um unseren Lesern eine eigene Urteilsbildung zu erleichtern.

Die Gründe der Befürworter

Für die Initiative spricht einmal der Umstand, dass auch die öffentlichen Unternehmungen — Elektrizitätswerke, Gas- und Wasserversorgungen, Kantonalbanken usw. — ein grosses Interesse an der Landesverteidigung hatten und es also nicht mehr als recht und billig erscheint, wenn sie auch zur Tragung der gewaltigen Mobilisationskosten herangezogen werden. An diese Ueberlegung schliesst sich gleich eine weitere an, die als bestes Argument für die Absichten der Initiative anzusehen ist. Diejenigen öffentlichen Unternehmungen nämlich, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, also in der Form der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft erscheinen, unterliegen der Steuerpflicht, die anderen unselbständigen öffentlichen Unternehmungen dagegen nicht. Es ergibt sich daraus der sonderbare Zustand, dass die Wehropfer- und Wehrsteuerbefreiung der öffentlichen Unternehmungen von den Zufälligkeiten der äusseren zivilrechtlichen Form abhängt. Beteiligt sich ein Kanton an einem Elektrizitätswerk mit Aktienkapital, so unterliegt er den Bundessteuern, steckt er aber sein Geld in ein Elektrizitätswerk, das als Verwaltungsabteilung betrieben wird, so ist er von diesen Steuern befreit. Dass das ein unbefriedigender Zustand ist, der auf die eine

oder andere Art beseitigt werden sollte, wird von niemand bestritten.

Die Tatsache, dass gewisse öffentliche Unternehmungen, soweit sie privaten Unternehmen Konkurrenz machen, z. B. Kantonbanken oder Installationsabteilungen von Elektrizitätswerken, in steuermässiger Hinsicht privilegiert sind und ganz wesentliche Lasten nicht zu tragen haben, wird ebenfalls geltend gemacht. Abgesehen von den praktischen Folgen einer solchen Bevorzugung von Staatsbetrieben wird von den Befürwortern der Initiative auch darauf hingewiesen, dass aus steuerpsychologischen Gründen das Steuerreservat aufgehoben werden solle. Nicht zu Unrecht wird darauf hingewiesen, dass der Slogan «Vo hüt a wird alles verstüüret» nun durchgehend verwirklicht werden solle. Dies erscheint den Initianten um so eher möglich, als die finanzielle Lage der in Frage stehenden Unternehmungen in den letzten Jahren eine ausgezeichnete geworden ist. Das gilt in vielen Fällen auch von den Gemeinden und Kantonen. Eine Heranziehung auch dieser Mittel zur Abtragung des gewaltigen Schuldenberges des Bundes erscheint den Initianten um so eher gerechtfertigt, als die hohen Erträge dieser öffentlichen Unternehmungen nur in sehr geringer Masse fiskalisch herangezogen worden sind und zum grössten Teil für aussergewöhnliche Abschreibungen und zusätzliche Reservebildung verwendet wurden. An Hand verschiedener Beispiele beweisen die Initianten, dass die Belastung durch die in Frage stehenden Bundessteuern im allgemeinen ohne weiteres tragbar sind. Dort wo sie es nicht sind, sieht der Text der Initiative eine Anpassung der Steuer an Leistungsfähigkeit und Rendite vor.

Die Argumente der Gegner

Die Gegner der Initiative verweisen vor allem auf die rechtliche Bedenklichkeit der Besteuerung der Gemeinden und Kantone selber, auf die schlussend-

lich die Folgen der Initiative hinauslaufen. Sie betrachten es als eine Verletzung der Würde der Kantone, wenn eidgenössische Kommissäre Einblick in die Buchführung ihrer Verwaltungsabteilungen nehmen könnten. Ausserdem weisen die Gegner der Initiative auch darauf hin, dass die finanzielle Lage vieler Gemeinwesen eine solche Besteuerung nicht ertrage. Die Gegner des Volksbegehrens auf der politischen Linken sprechen in diesem Zusammenhang von einem «Raubzug» auf die öffentlichen Unternehmungen, sagen allerdings nicht, als was man dann die Steuerlast bezeichnen muss, die den privaten Unternehmungen auferlegt wird, die ja nicht nur Wehr- und Wehrsteuer, sondern dazu noch sämtliche Staats- und Gemeindesteuern zu tragen haben.

Von den Gegnern der Herbeiziehung aller öffentlichen Unternehmungen zur Steuerleistung an den Bund wird auch darauf hingewiesen, dass die Zukunft kostspielige Anstrengungen, z. B. die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, bringen werde, die die finanzielle Lage von Kantonen und Gemeinden anspannen werden. Jede weitere Belastung öffentlicher Unternehmungen müsse aber zu einer Verminderung der Abgaben an die Gemeinwesen und damit zu einer Erhöhung der Steuerlast führen, was nicht erwünscht sei.

Wie man sieht, haben sowohl Freunde als Gegner der Initiative gute Gründe ins Feld zu führen. Welche Auffassung den Sieg davontragen wird, weiss man heute noch nicht. Die Unterschriftensammlung ist im Gange, und über ihre Erfolgsaussichten kann noch nichts gesagt werden. Wenn der Initiative ein Erfolg beschert sein sollte, so würde dem Bunde von diesen neu erfassten Unternehmungen ein wenn auch nicht grosser, so doch sicher ebenfalls erwünschter Beitrag an die nahezu 10-Milliarden-Schuld zukommen.

R. K.

Energiepreisfragen

Tarifiermässigung beim Elektrizitätswerk St. Gallen

Im Hinblick auf die andauernde Steigerung des Elektrizitätsabsatzes des EW St. Gallen, der auch für die kommenden Jahre günstige Rechnungsergebnisse erwarten lässt, wurde vom Stadtrat dem Gemeinderat der Stadt St. Gallen folgende Tarifreduktion vorgeschlagen:

Mit Wirkung ab Rechnungsmonat April 1946 seien:

- I. die im Tarif I A in Ziffer 1a (Beleuchtung und Kleinapparate) aufgeführten Preisansätze von 55, 50, 45 und 40 Rp./kWh und der unter Ziffer 2 (Reklamebeleuchtung) aufgeführte Ansatz von 55 Rp./kWh um je 5 Rp. zu reduzieren;
- II. die im Tarif V (Regelverbrauchstarif) in Ziffer 3 auf-

geführten Preisansätze von 55 Rp./kWh um 5 Rp. herabzusetzen.

Wenn diese Anträge durchgehen, so wird einer Forderung, die in St. Gallen schon viel zu reden gab, stattgegeben und der Ansatz von 55 Rp. pro kWh vermindert werden. Ohne Zweifel stand das EW St. Gallen mit seinem Hochtarifpreis an der Spitze der grösseren Schweizerstädte.

Die Senkung des Hochtarifpreises wird für das Jahr 1946 einen Einnahmefall von etwa 110 000 Fr. bringen, vorausgesetzt, dass der Verbrauch nicht ansteigt, was aber wegen der Einschränkungen vorderhand nicht möglich ist. Zum Ausgleich des Ausfalls sollen 90 000 Fr. einem für solche Zwecke geschaffenen Energiepreis-Reservefonds entnommen werden.